

18.03.96**U - W1****Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie**A. Zielsetzung**

Die Richtlinie 92/112/EWG vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409 S. 11) muß in deutsches Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Durch eine Rechtsverordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden die Anforderungen zur Luftreinhaltung rechtsverbindlich festgelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Anforderungen der Verordnung gehen nicht über die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 27.02.1986 (GMBI. S. 95, 202) hinaus. Daher entstehen für Bund, Länder, Gemeinden und Wirtschaft durch die Verordnung keine Kosten. Auch mit preislichen Auswirkungen ist daher nicht zu rechnen.

18.03.96

U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) - 235 01 - Bu 88/96

Bonn, den 18. März 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Begrenzung von Emissionen
aus der Titandioxid-Industrie

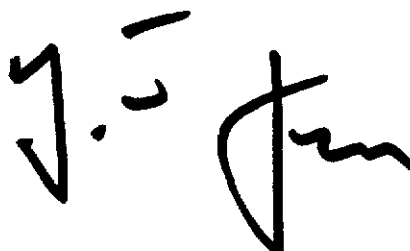
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Verordnung wurde dem Deutschen Bundestag am 25. Januar 1996 mit der Bitte um Zustimmung gemäß § 48a Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übersandt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 89. Sitzung am 29. Februar 1996 die als Anlage 2 beigefügte Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Drucksache 13/3829 angenommen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.' followed by a stylized flourish.

Anlage 1

**Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-
Industrie ¹⁾**

Vom ...

Aufgrund des § 48 a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Rechte des Bundestages:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Titandioxid, Anlagen zum fabrikmäßigen Aufkonzentrieren von Dünnsäure und Anlagen zum fabrikmäßigen Spalten sulfathaltiger Salze.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 92/112/EWG des Rates vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409 S. 11).

§ 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. Abgase:

die Trägergase mit festen, flüssigen oder gasförmigen Emissionen;

2. Emissionen:

die von Anlagen ausgehenden Luftverunreinigungen; sie werden angegeben als Massenkonzentration in der Einheit Milligramm je Kubikmeter (mg/m^3), bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, oder als Massenverhältnis in der Einheit Kilogramm je Tonne Produkt.

§ 3 Anlagen nach dem Sulfatverfahren

- (1) Die Emissionen an Staub dürfen bei Anlagen nach dem Sulfatverfahren einen Emissionsgrenzwert von $50 \text{ mg}/\text{m}^3$ als Tagesmittelwert nicht überschreiten. An einer kleinen Einzelquelle darf ein Emissionsgrenzwert von $150 \text{ mg}/\text{m}^3$ nicht überschritten werden.
- (2) Die in der Aufschluß- und Kalzinierungsphase anfallenden Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen das Massenverhältnis von 10 Kilogramm je Tonne erzeugtem Titandioxid nicht überschreiten. Die Anlagen sind mit Einrichtungen zur Verhinderung der Emission von Schwefelsäuretröpfchen auszurüsten.

- (3) Die bei der Aufkonzentrierung von sauren Abfällen anfallenden Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen einen Emissionsgrenzwert von 500 mg/m^3 als Tagesmittelwert nicht überschreiten.
- (4) Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, die beim Spalten von durch die Behandlung von Reststoffen entstehenden Salzen anfallen, sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Auf die Nummer 3.3.4.1a.2 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95, 202) wird hingewiesen.

§ 4 Anlagen nach dem Chloridverfahren

- (1) Die Emissionen an Staub dürfen bei Anlagen nach dem Chloridverfahren einen Emissionsgrenzwert von 50 mg/m^3 als Tagesmittelwert nicht überschreiten. An einer kleinen Einzelquelle darf ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m^3 nicht überschritten werden.
- (2) Die Emissionen an Chlor dürfen einen Emissionsgrenzwert von 5 mg/m^3 als Tagesmittelwert nicht überschreiten und einen Emissionsgrenzwert von 40 mg/m^3 zu keiner Zeit überschreiten.

§ 5 Verfahren zur Messung und Überwachung

Zur Messung und Überwachung der Emissionen an Staub, Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid und Chlor finden die entsprechenden Anforderungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBL. S. 95, 202) Anwendung. Dabei ist der Anhang der Richtlinie 92/112/EWG vom 15.12.1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409, S. 11) anzuwenden.

§ 6 Andere oder weitergehende Anforderungen

Andere oder weitergehende Anforderungen, die sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Beachtung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBL S. 95,202) ergeben, bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Anlage

- a) entgegen § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 oder § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 einen dort genannten Emissionsgrenzwert überschreitet oder
- b) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 das dort genannte Massenverhältnis überschreitet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Die Richtlinie 92/112/EWG des Rates über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie vom 15. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. 409, S. 11) enthält u.a. Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen in die Atmosphäre.

Die Richtlinie ist hinsichtlich der Emissionen in die Atmosphäre durch die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft materiell umgesetzt worden. Die Anforderungen werden bereits heute von den in Deutschland betriebenen Anlagen eingehalten.

Da der Europäische Gerichtshof in den Urteilen vom 30. Mai 1991 betreffend die Richtlinie 80/779/EWG (Schwefeldioxid und Schwebestaub, Rechtssache C-361/88, Begründungserwägung 20 f.) und die Richtlinie 82/884/EWG (Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft, Rechtssache C-59/89, Begründungserwägung 23 f.) festgestellt hat, daß allgemeine Verwaltungsvorschriften wie die TA Luft nicht die hinreichende Verbindlichkeit hätten, um Richtlinien mit der gebotenen Rechtssicherheit in nationales Recht umzusetzen, ist eine Umsetzung durch Rechtsverordnung erforderlich.

Der maßgebliche Artikel 9 der Richtlinie 92/112 EWG ist als Anlage zu dieser Begründung bis auf die zugehörigen Fußnoten abgedruckt.

Die Anforderungen der Verordnung gehen nicht über die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 27.02.1986 (GMBI. S. 95, 202) hinaus. Daher entstehen Bund, Ländern, Gemeinden und Wirtschaft durch die Verordnung keine Kosten. Auch mit preislichen Auswirkungen ist daher nicht zu rechnen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In Übereinstimmung mit der Richtlinie wird der Anwendungsbereich festgelegt.

Zu § 2

Es gelten dieselben Begriffsbestimmungen, die bereits in der TA Luft festgelegt sind.

Zu § 3

In § 3 wird die Begrenzung der Emissionen für Anlagen, die nach dem Sulfat-Verfahren arbeiten, bestimmt.

Zu Absatz 1

Generell wird ein Emissionsgrenzwert von 50 mg/m^3 bestimmt. Da bei der Vielzahl von einzelnen Austrittsstellen einer Anlage die Einhaltung eines Wertes von 50 mg/m^3 an einer kleinen Einzelquelle unverhältnismäßig sein kann, z.B. wegen eines sehr geringen Massenstromes, wird für diese ausnahmsweise eine Konzentration von 150 mg/m^3 zugelassen.

Die Regelung entspricht Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 1) der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. ii) und Nr. iii) der Richtlinie. Von den Säuretröpfchen sind Aerosole zu unterscheiden; diese werden nicht gefaßt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. iv) der Richtlinie.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. v) der Richtlinie. Der Wortlaut ist etwas anders gewählt. In Wirklichkeit handelt es sich darum, daß die Salze aufgespalten und nicht geröstet (= oxidiert) werden. Außerdem wird der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeführte Begriff des Standes der Technik verwandt.

Zu § 4

In § 4 wird die Begrenzung der Emissionen für Anlagen, die nach dem Chloridverfahren arbeiten, bestimmt.

Zu Absatz 1

Auf die Begründung zu § 3 Abs. 1 wird verwiesen. Die Regelung entspricht Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. i) der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. ii) der Richtlinie.

Zu § 5

Die Richtlinie enthält - bis auf den Hinweis auf den Anhang, vgl. unten - keine Vorschriften über Verfahren zur Messung und Überwachung von Emissionen. Es wird daher auf das bewährte Verfahren der TA Luft verwiesen.

Der Anhang der Richtlinie lautet:

"Verfahren zur Kontrolle der Referenzmessungen der gasförmigen SO₂-Emissionen

Die als SO₂-Äquivalente angegebenen Mengen an SO₂, SO₃ und Säuretröpfchen, die von den einzelnen Anlagen emittiert werden, werden unter Berücksichtigung der während der Dauer der Messung emittierten Gasmenge und des während der gleichen Dauer ermittelten durchschnittlichen SO₂/SO₃-Gehalts ermittelt. Der SO₂/SO₃-Durchfluß und der SO₂/SO₃-Gehalt müssen, auf gleiche Temperatur und Feuchtigkeitsbedingungen bezogen, ermittelt werden."

Zu § 6

Durch die Regelung wird klargestellt, daß insbesondere solche Anforderungen, die sich aus Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Beachtung der TA Luft ergeben, von dieser Rechtsverordnung unberührt bleiben. So kann z.B. die Einhaltung der Anforderung in § 3 Abs. 2 auch durch die Festlegung anderer geeigneter Emissionsbegrenzungen erreicht werden; entscheidend ist, daß die Anforderungen dieser Rechtsverordnung eingehalten werden.

Zu § 7

Regelung der Ordnungswidrigkeitentatbestände im Hinblick auf
§ 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu § 8

Da die Anforderungen bereits seit Inkrafttreten der TA Luft im
Jahre 1986 bekannt sind, kann die Verordnung für Neu- und Alt-
anlagen umgehend in Kraft gesetzt werden.

Anlage zur amtlichen Begründung

Artikel 9 der Richtlinie 92/112/EWG vom 15. Dezember 1992 lautet²⁾:

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Emissionen in die Atmosphäre nach Maßgabe folgender Bestimmungen begrenzt werden:

a) Im Fall bestehender Industrieanlagen, die das Sulfat-Verfahren anwenden:

i) Die Emission von Staub wird ab 31. Dezember 1993 auf einen Höchstwert von 50 mg/Nm^3 aus größeren Quellen und auf einen Höchstwert von 150 mg/Nm^3 aus anderen Quellen begrenzt.

ii) Die Emission von SO_x , das in der Aufschluß- und Kalzinierungsphase bei der Herstellung von Titandioxid anfällt, wird ab 1. Januar 1995 auf einen Höchstwert von $10 \text{ kg SO}_2\text{-Äquivalent pro Tonne erzeugtes Titandioxid}$ begrenzt.

iii) Die Mitgliedstaaten verlangen den Einbau von Vorrichtungen zur Verhinderung der Emissionen von Säuretröpfchen.

²⁾ Auf den Abdruck der zugehörigen Fußnoten wurde verzichtet.

- iv) Anlagen für die Konzentration von sauren Abfällen emittieren nicht mehr als $500 \text{ mg/Nm}^3 \text{ SO}_x$, berechnet als SO_2 -Äquivalent.
 - v) Anlagen für das Rösten von durch die Behandlung von Abfällen entstehenden Salzen werden mit der besten verfügbaren Technologie, die keine übermäßigen Kosten verursacht, ausgestattet, um die SO_x -Emissionen zu verringern;
- b) im Fall bestehender Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden:
- i) Die Emission von Staub wird ab 15. Juni 1993 auf einen Höchstwert von 50 mg/Nm^3 aus größeren Quellen und auf einen Höchstwert von 150 mg/Nm^3 aus anderen Quellen begrenzt.
 - ii) Die Emission von Chlor wird ab 15. Juni 1993 auf eine Tagesdurchschnittskonzentration von höchstens 5 mg/Nm^3 begrenzt und darf 40 mg/Nm^3 zu keiner Zeit übersteigen.
- (2) Durch diese Richtlinie werden die Bestimmungen der Richtlinie 80/779/EWG nicht berührt.
- (3) Das Verfahren zur Kontrolle der Referenzmessungen der SO_x -Emissionen in die Atmosphäre ist im Anhang beschrieben.

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuß)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/3575, 13/3664 Nr. 2.1 –**

**Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Begrenzung von Emissionen
aus der Titandioxid-Industrie**

A. Problem

Die Richtlinie 92/112/EWG vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie (ABl. EG Nr. L 409 S. 11) muß in deutsches Recht umgesetzt werden. Nach § 48a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf diese Verordnung auch der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Mehrheitsentscheidung bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD

Der Ausschuß stützt mehrheitlich seine Zustimmung zur Verordnung insbesondere auf § 6 der Verordnung, mit dem sichergestellt ist, daß national die strengeren Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft weitergelten.

C. Alternativen

Keine

206/96

D. Kosten

Die Anforderungen der Verordnung gehen nicht über die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95, 202) hinaus. Daher entstehen für Bund, Länder, Gemeinden und Wirtschaft durch die Verordnung keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 13/3575 zuzustimmen.

Bonn, den 7. Februar 1996

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)

Vorsitzender

Dr. Peter Paziorek

Berichterstatter

Dr. Bodo Teichmann

Berichterstatter

Dr. Jürgen Rochlitz

Berichterstatter

Dr. Rainer Ortleb

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Dr. Bodo Teichmann, Dr. Jürgen Rochlitz und Dr. Rainer Ortleb

Die Verordnung auf Drucksache 13/3575 wurde mit Überweisungsdrucksache 13/3664 Nr. 2.1 dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur alleinigen Beratung überwiesen. Dort wurde die Vorlage am 7. Februar 1996 behandelt.

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde ausgeführt, mit der vorliegenden Verordnung werde die Richtlinie 92/112/EWG vom 15. Dezember 1992 in deutsches Recht umgesetzt. Frist für die Umsetzung sei Juni 1993 gewesen. Die Bundesregierung habe der EG-Kommission fristgemäß mitgeteilt, daß die Anforderungen dieser Richtlinie bereits alle in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aus dem Jahr 1986 enthalten seien. Die EG-Kommission habe ihrerseits deutlich gemacht, daß eine Umsetzung einer Richtlinie im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift ihr als nicht ausreichend erscheine und man ggf. den Weg der Klage beschreiten werde. Um dem vorzubeugen, lege die Bundesregierung diese Verordnung vor. Man habe versucht, die Richtlinie wortgetreu umzusetzen und nicht zu verschärfen, um innereuropäische Konflikte zu vermeiden. Die strengere TA Luft gelte aber im nationalen Bereich weiter.

Von Seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde darauf hingewiesen, die TA Luft bleibe als Verwaltungsvorschrift entsprechend § 6 der Verordnung uneingeschränkt erhalten und damit auch der

dort festgelegte weltweit führende Standard. Die TA Luft sei in Kraft gesetzt worden, bevor die anderen Regelwerke entstanden seien. Man wolle diese strengen Grenzwerte beibehalten und gleichzeitig Initiativen entwickeln, um auch die anderen EU-Länder zu einer Angleichung ihrer Vorschriften an die deutschen Vorschriften zu bewegen.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, man verlasse sich auf die Aussage, daß die TA Luft national weiter gelte. Es sei allerdings zu bedauern, daß die Verordnung und ihre Begründung viele unzureichende Formulierungen enthalte. So werde z. B. der Begriff Fabrik nicht definiert. Es gebe auch keine Festlegung, was unter größeren bzw. kleineren Emissionsquellen zu verstehen sei. Mehrere kleine Quellen könnten aber viel größere Auswirkungen haben als eine große Quelle. Darüber hinaus würden Aerosole von der Verordnung nicht erfaßt. Man bitte darum, daß die Vertreter der Bundesregierung, die in den entsprechenden Gremien mitwirkten, von vornherein darauf achteten, daß klare Formulierungen gefunden würden.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde kritisiert, der Verordnungsvorschlag mit seinen Grenzwerten bleibe weit hinter dem Stand der Technik zurück. Ein solcher Rückfall in die alte Luftverunreinigungsbarbarei sei nicht angebracht. Dabei sei darauf hinzuweisen, daß die Produktion von Ti-

tandioxid zur Weißfärbung eingesetzt würde, es aber Pigmente gebe, die sich weit umweltfreundlicher und kostengünstiger herstellen ließen. Man sei somit weit entfernt von dem, was man im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit postuliere.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 13/3575 zuzustimmen.

Bonn, den 20. Februar 1996

Dr. Peter Pazlorek
Berichterstatler

Dr. Bodo Teichmann
Berichterstatler

Dr. Jürgen Rochlitz
Berichterstatler

Dr. Rainer Ortleb
Berichterstatler

03.05.96**Beschluß
des Bundesrates**

Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz

In § 2 Nr. 2 ist im zweiten Halbsatz vor dem Wort "Abgasvolumen" das Wort "unverdünnte" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und der Präzisierung der nachfolgenden §§ 3 und 4, die Emissionsgrenzwerte festsetzen. Da in diesen Paragraphen auf einen Sauerstoffbezugswert verzichtet wird (werden muß), muß klargestellt werden, daß die dort genannten Emissionsgrenzwerte für das unverdünnte Abgasvolumen gelten.

2. Zu § 3 Abs. 4 Satz 2

In § 3 Abs. 4 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Verweis in einer Verordnung auf eine Verwaltungsvorschrift ist rechtstechnisch mißglückt.

Mit dem Hinweis auf die Begrenzung der entstehenden Emission nach dem Stand der Technik wird ausreichend auf die Pflichten des Betreibers im Sinne

von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz hingewiesen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann von der Verwaltungsbehörde Nr. 3.3.4.1a.2 TA Luft herangezogen werden.

3. Zu § 6

§ 6 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Andere oder weitergehende Anforderungen, die sich insbesondere aus Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergeben, bleiben unberührt."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Andere oder weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ergeben, bestimmen sich aus der Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung, insoweit ist die Formulierung "aus anderen Vorschriften" ohne Bedeutung. Der Hinweis auf die TA Luft ist für die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 für den Betreiber unerheblich.